

**Listen sind immer noch keine Lösung – erst recht nicht in Zeiten einer Pandemie**

**Der §219a StGB muss endlich gestrichen werden!**

**Vor einem Jahr ist die Gesetzesänderung des §219a StGB zur *Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch* in Kraft getreten. Seit Juli 2019 sind [Listen von Ärzt\\*innen auf der Website der Bundesärztekammer](#) und der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#) mit einem Informationsangebot online zugänglich. Von Verbesserung der Information kann jedoch keine Rede sein, betonen der Berufsverband für Heilpraktikerinnen Lachesis e.V., das Netzwerk Frauengesundheit Berlin und der pro familia Bundesverband.**

Gerade jetzt, in Zeiten der Corona Pandemie, suchen viele Frauen verlässliche Informationen zum Schwangerschaftsabbruch noch stärker über das Internet. Nur evidenzbasierte, verständliche, zutreffende und vollständige Gesundheitsinformationen entsprechen den Menschenrechten.

Umfassende Gesundheitsinformationen zum Schwangerschaftsabbruch im Internet zur Verfügung zu stellen, gilt nach wie vor als Werbung und bleibt den Ärzt\*innen verboten.

Die Liste entspricht nicht den Informationsrechten der Frauen. Denn Ärzt\*innen dürfen nur informieren, **ob** sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, nicht **wie** und zu welchem Preis. Medizinische Informationen über einen sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruch fehlen.

Mittlerweile haben sich zwar mehrere Hundert Ärzt\*innen, die Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland durchführen, freiwillig eintragen lassen. Die Liste bleibt allerdings unvollständig, unübersichtlich und im Internet schwer zu finden. Solange Schwangerschaftsabbrüche im Strafgesetzbuch stehen, fürchten Ärzt\*innen zu Recht, dass Gegner\*innen der sexuellen und reproduktiven Rechte sie nach einer öffentlich zugänglichen Bekanntgabe verfolgen und/oder belästigen.

Schwangerschaftsabbruch ist eine Leistung der gesundheitlichen Versorgung für Frauen. Die Ärzt\*innenliste ist eine Hürde im Zugang zum Schwangerschaftsabbruch.

Die einzige Lösung, um den Zugang zu Information zu gewährleisten, ist die Streichung des § 219a StGB!

22. April 2020

Pressekontakt:

*Katharina Rohmert, Medizinische Referentin, pro familia Bundesverband,*  
[katharina.rohmert@profamilia.de](mailto:katharina.rohmert@profamilia.de)